

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung

Kretschmar, Berta

Innsbruck, 1931

II. Inwieweit kann die Untersuchung des Straferlebnisses der Frage nach der pädagogischen und darüber hinausreichenden ethischen Rechtfertigung des Strafprinzips gerecht werden

gung der Forderung ist ja Bedingung für die ethische Berechtigung einer Strafe, die sich an die Übertretung der Forderung knüpft. Der Pädagoge muss sich darüber klar sein, bevor er sein Erziehungswerk beginnen kann. Er muss also eine Auffassung von wertvollen Erziehungszielen und einen Grundstock überpersönlicher Forderungen, die er anerkennt, besitzen. Eine Auseinandersetzung darüber, welche dies sind, geht ebenfalls über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Wir stellen uns auf den Boden der christlichen Ethik, in der jene überpersönlichen Forderungen ihren systematischen Ausdruck finden. Bei der Hinführung des Zöglings zum christlichen Ideal spielt die Strafe eine Rolle, insofern sie bei der Übertretung solcher an ihm orientierten Einzelforderungen zur Anwendung kommt. Und gerade diese Rolle, welche die Strafe & im Leben des Kindes, sowie in seiner Beeinflussung und Lenkung nach dem gewünschten Ziele hin spielt, interessiert uns.

Inwieweit kann die Untersuchung des Straferlebnisses der Frage nach der pädagogischen und darüber hinausreichenden ethischen Rechtfertigung des Strafprinzips gerecht werden?

Die zweite grundlegende Betrachtung, die wir unseren Ausführungen voranschicken wollen, betrifft die Frage, wieweit unsere Arbeit einen

Beitrag zu der prinzipiellen, ob der Erzieher über-
haupt berechtigt ist, zu strafen, liefern kann.

So absurd die prinzipielle Frage vielen Erziehern
scheinen mag, die von der Notwendigkeit der Strafe
felsenfest überzeugt sind und damit gleichzeitig
auch die Berechtigung der Strafe gegeben erachten,
es sind im Laufe der Zeiten ^{sch}wiederholt Zweifel auf-
getaucht, die die Selbstsicherheit des Erziehers
in dieser Hinsicht zu erschüttern suchen.

Im ersten Augenblick scheint es,
als hätte die Psychologie bei der Beantwortung die-
ser Frage kein Wort mitzureden. Sie findet sich
mit der einfachen Tatsache der Strafe ab; diese
ist im Erziehungsleben da, in sehr mannigfaltigen
Formen. Es ist Aufgabe psychologischer Untersuchung,
Straferlebnisse zu beschreiben, vom Zufälligen
des Einzelerlebnisses abzusehen, das Gemeinsame
herauszustellen, um so zu Gesetzmässigkeiten im
Ablauf der psychischen Vorgänge beim Straferlebnis
zu kommen.

Von hier aus ist dann aber aller-
dings auch für das Bedürfnis der sittlichen Recht-
fertigung Material zu schöpfen. Ist es psychologisch
nachweisbar, dass durch die Weckung eines Strafer-
lebnisses pädagogische Wirkungen erzielt werden
können, die entweder selbst ethischen Wert in sich
schliessen oder zu ethischen Zielen hinführen, so
wäre das jedenfalls eine Feststellung, die bei der
Beurteilung der ethischen Rechtfertigung der Strafe
schwer ins Gewicht fällt. Es wäre dies freilich eine
Trugfolgerung, wenn das Schwergewicht auf dem Wort

"können" liegt; denn es könnte ja jemand mit Recht einwenden, dass auch ethisch verwerfliche Massnahmen einmal ethisch wertvolle Wirkungen auslösen. Und mit gleichem Recht dürfte man schliessen, dass damit ethisch verwerfliche Massnahmen sanktioniert seien.

Der psychologische Nachweis darf sich also nicht damit begnügen, Einzelbeispiele anzuführen, wo tatsächlich gute Wirkungen des Straferlebnisses eingetroffen sind, sondern er muss Zusammenhänge aufdecken, die diese Wirkungen nicht nur zufällig, sondern in hohem Masse psychologisch wahrscheinlich sehen lassen. Dabei vermeide ich mit Absicht den Ausdruck: "Notwendig bedingt", etwa im Sinn von eindeutiger ~~Definiertheit~~ Determiniertheit. Denn dazu müsste die ausnahmsweise Gültigkeit des Kausalgesetzes auch innerhalb der Psyche als schon bewiesen betrachtet werden - eine Voraussetzung, die wir hier nicht zu machen brauchen, weil sie in das Gebiet der Philosophie weist. Selbst wenn die Empirie, aus der der Nachweis zu schöpfen gesucht werden muss, Menschen mit absolut gleichen Vorbedingungen und übereinstimmenden Strafreaktionen aufzuweisen vermöchte, könnte auch der Determinismus nur wieder unter der Voraussetzung der restlosen Gültigkeit des Kausalgesetzes auf psychischem Gebiet auf eine notwendig eintretende, eindeutig festgelegte Wirkung schliessen. Weil uns aber diese gleichen Vorbedingungen niemals gegeben sind, sind sowohl für den indeterministischen, wie für den deterministischen Standpunkt unberechenbare Momente ge-

geben, welche den Erzieher die sichere Eindeutigkeit der Wirkungen nicht voraussehen lassen. Von deterministischer Seite gesehen sind es unerkennbare Motive, die aus Vergangenheits- und Gegenwarts-lage des Zöglings mitwirken; von indeterministischem Standpunkt ausserdem noch die aktive Umschaltungstätigkeit der Persönlichkeit, von der man das Eintreten der Wirkungen als letzter Instanz abhängig annimmt. (Wobei noch zu bemerken wäre, dass ja auch manche Deterministen mit dieser Umschaltungstätigkeit des Willens rechnen und auch damit noch den deterministischen Standpunkt für vereinbar erklären. Hier stösst allerdings der deterministische Standpunkt so scharf auf den indeterministischen, dass wohl nur noch eine terminologische Differenz besteht.) Unter dieser aktiven Umschaltungstätigkeit verstehe ich folgendes: Der Erzieher kann die Wirkung seiner Strafe, auch wenn er die Vorbedingungen so weit kennen würde, als überhaupt menschenmöglich ist, nicht in dem Sinn voraus berechnen, dass er nur bestimmte Vorkehrungen treffen brauchte, um bestimmte erwünschte Wirkungen auszulösen. Die letzte Entscheidung, ob die Strafe so oder so aufgenommen wird und sich so und so auswirkt, liegt in der Persönlichkeit des Bestraften. Der Erzieher kann sich nur bemühen, diese Entscheidung zu beeinflussen, ihr Motive geben. Aber das letzte, die passive Hinnahme oder aktive Stellungnahme zu der Strafe, liegt in der Persönlichkeit.

Dieser letzte unfassbare Punkt, dieses X (seien es nun die unbekanntenen Dispositionen

und Motive von deterministischem oder die noch dazutretende ausschlaggebende Rolle der entscheidenden, sich das Erlebnis zu eigen machenden Persönlichkeit vom indeterministischen Standpunkt aus,) dem man auf psychologischem Gebiet immer wieder begegnet, erschwert naturgemäss das Auffinden von psychologischen Zusammenhängen und Gesetzmässigkeiten. Aber im letzten Jahrzehnten haben naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Methoden innerhalb der Psychologie den Blick für vorhandene Gesetzmässigkeiten bereichert.

Deshalb ist dem praktisch tätigen Pädagogen, weil ihm die Einzelgeschichte jedes vor ihm stehenden Menschen etwas Neuartiges und nie ganz Erschlossenes ist, zwar die im persönlichen Verkehr gewonnene und erneute Empirie der lebendigen intuitiven Einfühlung immer wieder vonnöten. Sie ist ihm unabnehmbar, worauf Nohl in anderem Zusammenhang in seinem Aufsatz: "psychologisches Verständnis der Tat" hinweist. (In: "Jugendwohlfahrt". Leipzig 1927 S.57.) Aber neben diesem persönlichen Fühlungnehmen können ihm dann theoretisch aufgefundene allgemein gültige psychologische Zusammenhänge den Blick und die geistige Auffassung für das Wiedererkennen des allgemein Gültigen in der vorgefundenen Wirklichkeit schärfen.

So hoffe ich, dass es bei allem Geltenlassen des Daseins einer Reihe unüberschaubare Momente gelingen wird, nachzuweisen, dass in den Strafwirkungen kein zufälliges Walten herrscht,

sondern dass sie in bestimmten aufzeigbaren Zusammenhängen auf bestimmte Strafacte folgen. Ist dieser Nachweis in einem für die Beeinflussung des Zöglings günstigem Sinn erbracht, so ist es nicht mehr möglich, die Strafe wegen ethischer Gefährdung des Zöglings abzulehnen. Damit ist selbstverständlich die ethische Rechtfertigung der Strafe als Institution noch nicht bewiesen. Wollte man dies behaupten, so könnte jemand, der in der Schmerzzufügung einem Mitmenschen gegenüber an sich schon etwas Schlechtes sieht, einwenden, man huldige dem Satz: "Der Zweck heiligt das Mittel." Und hätte er darin recht, dass die Schmerzzufügung an sich schon etwas ethisch zu Missbilligendes wäre, so würde allerdings nur unter der Voraussetzung der Gültigkeit dieses Satzes die sittliche Rechtfertigung der Strafeinrichtung erbracht sein.

Mit dieser nur von der Ethik her zu beantwortenden Frage wollen wir uns nicht weiter befassen. Wir nehmen sie hier im dem Sinn als gelöst an, dass die Ethik einen schmerzvollen Eingriff in das Leben eines Mitmenschen als unter Umständen gestattet erkennt, wie das z.B. die christliche Ethik tut. Wir fragen uns dann weiter, unter welcher näheren Umständen nach bejahender Antwort dieser Vorfrage der Pädagoge die Strafe anerkennen wird, - und antworten: Dann, wenn im Wesen des Strafprinzips die Tendenz liegt, mit hoher psychologischer Wahrscheinlichkeit die vom Erzieher erwünschte (ethisch) fördernde Wirkung im Kind tatsächlich zu erzeugen. Wenn im Wesen des Strafprinzips die gegenteilige Tendenz liegen würde, müsste er sie verwerfen.

Zweifellos denken nun viele bei ihrer Ablehnung der Strafe an solche Fälle in der Praxis, wo man mit Strafen nicht die beabsichtigten guten Wirkungen, sondern im Gegenteil unerfreuliche hervorrief, und folgern daraus, dass man durch Strafen bald erfreuliche bald unerfreuliche Wirkungen zeitigt und deshalb die Strafe auch pädagogisch ablehnen muss. Doch lässt sich ihnen entgegenhalten:

Diese als unerfreulich aufgezeigten Wirkungen haben vielfach ihre Ursachen in erkennbaren Tatsachen, die ausserhalb des Strafprinzips liegen und ihm deshalb nicht zur Last gelegt werden können. Sie können z.B. in ungeschickter Art der Straferteilung oder in den Besonderheiten des Zöglings, in einem unglücklichen Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling (einem unerquicklichen "pädagogischen Bezug") liegen. So weit/^{der}Erzieher von diesen Schwierigkeiten weiss, sie erkennt und in Einzelfällen sieht, kann er ihnen vorzubeugen und sie zu umschiffen versuchen.

Auch der Fall, dass diejenige Persönlichkeit, der die Erziehung anvertraut ist, aus heterogenen, ethisch verwerflichen Gründen Strafmassnahmen trifft (etwa um ihren Rache- oder Machtgefühlen unter dem Deckmantel der Strafe zu fröhnen) berührt nicht das Strafprinzip als solches, sondern fordert jeden Erzieher nur zur Vorsicht und genauer Selbstprüfung auf, - welche ja auch sonst zu den wichtigsten Forderungen gehören, die an den Pädagogen zu stellen sind.¹⁾

1) Ein Zweig der Psychoanalyse lehnt z.B. die Strafe

Abgesehen davon, dass der Missbrauch der Strafgewalt nicht das Strafprinzip als solches trifft, ~~also~~ seine Ablehnung nicht berechtigt, würde die Ablehnung der Strafe unter diesem Gesichtspunkt auch praktisch ihr Ziel nicht erreichen; denn bei verantwortungslosen Erziehern würde das Strafverbot wohl kaum etwas ausrichten, ihnen höchstens einen Weg nehmen. Gerade dadurch, dass ihnen mit der Strafe ein oft harmloses Druckmittel zur Einhaltung unbedingt erforderlicher Vorschriften genommen wäre, könnten sich ~~ihre~~ Rachegefühle aus dem Gefühle der Machtlosigkeit noch viel mehr steigern und sich dann eben einen anderen Weg der Befriedigung suchen. Wie bei der Hydra die abgeschlagenen Häupter doppelt nachwachsen, so würden sich die Rachegefühle unter Umständen mit doppelter Kraft bahnbrechen. Die Möglichkeit des Missbrauchs der Strafgewalt sagt also noch gar nichts über die Unbrauchbarkeit ^{der Strafe} innerhalb der Erziehung. Wollte jemand aus der Möglichkeit solchen Missbrauchs die pädagogische Unbrauchbarkeit der Strafe folgern, so wäre dies wiederum eine Verwechslung des Strafprinzips mit verurteilungswürdiger Ausführung in der Praxis.

Selbst wenn zugegeben wird, dass auch nach Ausschaltung solcher erkennbarer Umstände, die für eine ungünstige Wirkung der Strafe

Forts.v.Seite 15). ab, "weil sie ihre sadistische Perversionsmöglichkeit sieht." (Nohl: Erziehungstätigkeit des Einzelnen in Jugendwphlfahrt, Lpz.1927 S.81). Das tägliche Leben und die Literatur weisen leider solch traurigen Fällen auf, in denen Erzieher die Strafe in dieser verantwortungslosen, diskreditierenden Weise missbrauchen. Z.B. In der "Lebensgeschichte, Abenteuer, Erfahrungen und Beobachtungen David Kopperfields von Charles Dickens.": "..... Die grosse Mehrzahl der Knaben, besonders die kleineren, erhielten ähnliche Denkmäler; wie MrR. Creakle die Runde durch die Schulzimmer machte.

den Ausschlag geben, doch ausserdem auch noch unberechenbare Momente bestehen, die eine ~~gute~~ als gut voraus zu sehende Wirkung unter Umständen vereiteln können, braucht daraus sicherlich noch nicht die Ablehnung des Strafprinzips abgeleitet zu werden, wenn das Prinzip an sich pädagogisch wertvoll ist. Dies wäre eine Flucht des Erziehers vor den Schwierigkeiten, die mit der Ausführung des Strafprinzips in der Praxis verbunden sind. Es handelt sich aber gerade um deren Überwindung. Von der analytischen Klärung des Straferlebnisses erwarten wir nun, dass sie all diese Nebenmomente ausscheidet und das Strafprinzip als solches klar herausstellt. Ist dies gelungen, so kann die Einsicht in das Straferlebnis uns weiteren Aufschluss darüber geben, wie das Strafprinzip an und für sich die Seele des Gestraften beeinflusst, welche Situationsmomente bei seiner Anwendung eine Rolle spielen und wie diese die Auswirkung in der Seele des Kindes verändern.

So hätten wir Stellung zu der Frage nach der pädagogischen Rechtfertigung der Strafe genommen unter Betonung der Bedeutung, welche einschlägige Feststellungen für die darüber hinausreichende und an sich unabhängige Frage der ethischen Rechtfertigung der Strafeinrichtung als solcher gewinnen können.

Forts.v.S.15.). Die halbe Anstalt wand sich weinend, eh-er das Tagewerk begann; und wieviele sich wanden und weinten, ehe das Tagewerk beendet war, fürchte ich anzugeben, denn man würde mich der Übertreibung zeihen. Ich meine, es kann nie einen Menschen gegeben haben, der grössere Freude an seinem Berufe hatte, als Mr. Creakle. ~~Wonne~~ mit der er die Knaben schlug, war wie die Befriedigung eines nahenden Hungers. Ich bin der Überzeugung, dass er besonders einem pausbäckigen Knaben nicht widerstehen konnte, dass in einem solchen eine Anziehungskraft für ihn lag, die ihm keine Ruhe liess, bis er ihn für den Tag gestreift und gezeichnet hatte.....

Noch einem Bedenken soll hier vorgebeugt werden. Gelingt uns der grundsätzliche Nachweis, dass es im Strafprinzip selbst liegt, pädagogisch förderlich zu wirken, so könnte man noch einwenden, dass man auch ohne Strafe, durch irgend ein anderes Mittel, diese Wirkungen eben so gut und vielleicht besser hervorrufen könne. Dies mag in der Praxis öfters vorkommen, dass man Wirkungen, die man anstrebt auch ohne Strafe erreichen könnte. (z.B. durch Aneiferung, mit mehr Geduld.) Doch handelt es sich nicht darüber zu entscheiden, ob in einem bestimmten praktischen Fall eine Strafe am Platze ist oder nicht; sondern ob das Strafprinzip als solches durch ein anderes pädagogisches Mittel gleichwertig ersetzt werden kann. Diese Frage ist nun nicht so ohne weiteres zu beantworten, sondern wiederum erst aus der Vertiefung in das Straferlebnis.

Wenn wir es ~~man~~ als notwendig erkannten, festzustellen, ob die Beeinflussung des Zöglings durch die Strafe an sich eine günstige ist, gilt es nun noch näher zu begründen, warum diese letzte Frage nur aus der Analyse des Straferlebnisses stichhaltig beantwortet werden kann. Der Grund liegt darin, dass die tiefer liegenden Wirkungen, die eine Strafe in der Seele des Gestraften auslöst, dem Erzieher leicht verborgen bleiben können, zumindest dass er sich über sie täuschen kann, weil die Äußerungen dem inneren Seelenzustand des Zöglings nicht zu entsprechen brauchen. Denn diese sichtbaren guten Wirkungen, auch wenn sie über längere Zeit aufrecht erhalten werden, können aus Berechnung nur äusser-

lich zur Schau getragen werden. Der Erzieher kann eben dem Zögling nicht in die Seele schauen. Und so ist eine leicht^{sich} einzustellende Neigung, dieses dem Inneren nicht entsprechende Verhalten für den echten Ausdruck einer seelischen Wandlung anzusehen, diese äusseren Wirkungen in ihrem pädagogischen Wert zu überschätzen.

Es gibt Erzieher, Lehrer, die oft überraschende äussere Erziehungserfolge aufweisen. Von Basedow wird berichtet, dass er in seinem Philanthropien durch Anspöckelung des Ehrgeizes, durch Belohnungen und Bestrafungen grosse Leistungen erzielt habe. Nun leuchtet gewiss ein, dass harte Bestrafungen derart abschreckend wirken können, dass "der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe" die erfreulichen Wirkungen beim Zögling auftreten. Machen nun jene, die an die Echtheit des Erziehungserfolges glaubten, die traurige Erfahrung, dass er sich als Scheinerfolg entpuppt, sobald der äussere Zwang wegfällt, erkennen sie weiter, dass viel von dem erfreulichen Verhalten des Zöglings Heuchelei war, so werden sie dadurch leicht dazu bestimmt, der Strafe schlechterdings jegliche erzieherische Wirkung abzuspochen. So stammt aus derselben Quelle, nämlich aus der Beurteilung ihres Wertes aus den sichtbaren, erfreulichen Strafwirkungen zuerst eine Überschätzung, und wenn diese zuschanden werden, vollkommene Verzweiflung daran. Ebenso kann eine Unterschätzung der erzieherischen Wirkung der Strafe eintreten, wenn die sichtbaren Wirkungen von Anfang an unerfreulich sind, obschon eine tiefwirkende günstige Beeinflussung eingetreten ist, die aus Scham, Trotz

oder anderen Gründen äusserlich unterdrückt und nicht gezeigt wird. So darf man weder aus dem raschen Eintreten des erwünschten äusseren Verhaltens des Zöglings, hinter dem nur Zwang und Furcht stehen können, Schlüsse auf die erzieherische Wirkung der Strafe ziehen, noch umgekehrt beim Ausbleiben des sichtbaren Erfolges meinen, dass das Straferlebnis pädagogisch spurlos an dem Kind vorübergegangen ist.

Diese letzten Erwägungen kommen natürlich dort nicht in Frage, wo der Erzieher nur äussere Wirkungen erzielen will. Das ist z.B. bei Strafen der Fall, die der Erzieher auf Handlungen, die die Sicherheit des Zöglings gefährden, setzt. Hier verzichtet er auf eine innere Einwirkung, weil es sich nur um dessen äussere Bewahrung handelt.

All diese Überlegungen gipfeln wieder in der Kardinalfrage für den Erzieher. Vermag denn meine Strafe überhaupt auf die Gesinnung einzuwirken? Hängt dies am Ende nur von der subjektiven Beschaffenheit meines Zöglings ab oder liegt im Strafprinzip selbst eine charakterbildende Kraft? Nur dann kann die Strafe wahrhaft Erziehungsmittel genannt werden. Der eigentliche Angelpunkt der Strafe liegt eben nicht in den äusseren Wirkungen, sondern in den seelischen Vorgängen, die jenen zeitlich vorangehen. In der seelischen Bewegung, in der sich die Wirkungen vorbereiten, ehe sie in Erscheinung treten, liegt das Wesentliche. Diese inneren Umwandlungsvorgänge, die uns äusserlich nicht zugänglich sind, die uns nur aus unserem eigenen Erleben

bekannt sind, kann uns nur die psychologische Analyse des Straferlebnisses aufdecken. Wir wollen deshalb nun zu ihr übergehen, und zunächst untersuchen, welche Quellen uns zur Erforschung und wissenschaftlichen Erfassung des Straferlebnisses zur Verfügung stehen.